

**Newsletter
Juli 2025**



**„Versteckt diese
Zwangskontrolle, die ich nicht
sehen darf!“**

Absichtliche Leerseite

1 Molière und der Bundesrat

In Molières Stück „Der Tartuffe“ lautet der genaue Satz, den Tartuffe, ein Heuchler, wie er im Buche steht, zu Dorine, einer Dienstmagd, die er zu verführen versucht, sagt:

„Bedecken Sie diese Brust, die ich nicht sehen darf. Durch solche Dinge werden Seelen verletzt.“

Die Antwort des Bundesrats auf die Motion 25.3062 «Den Begriff der Zwangskontrolle in unsere Gesetzgebung aufnehmen»¹ von Nationalrätin Jacqueline de Quattro lässt sich wie folgt parodieren:

„Versteckt dieses Verhalten, das ich nicht definieren kann. Durch individuell betrachtete Verstöße werden die Täter abgeschreckt.“

2 Zwangskontrolle [C³] in Schottland und Australien (Queensland)

Schottland hat 2018 den Begriff der Zwangskontrolle in den Domestic Abuse Act aufgenommen. Er gilt als DIE Referenz. Seit dem 26. Mai 2025 wird Zwangskontrolle im australischen Bundesstaat Queensland gemäß dem „Criminal Law (Coercive Control and Affirmative Consent) and Other Legislation Amendment Act 2024“ bestraft. Eine Hervorhebung bestimmter Punkte dieser Texte (frei ins Französische übersetzt) findet sich unter dem Punkt 5. Die vollständigen Texte sind auf der Website von KidsToo verfügbar.²

Schottland definiert C³ als missbräuchliches Verhalten des Täters gegenüber dem Partner (oder Ex-Partner), wenn eine „vernünftige Person“ das Verhalten als geeignet ansieht, ihr Schaden zuzufügen, und dass der Täter durch sein Verhalten beabsichtigt, seinem Partner Schaden zuzufügen, oder dass es dem Täter gleich ist, ob sein Verhalten ihm Schaden zufügt. Beispiele für missbräuchliches Verhalten werden aufgeführt. Die Höchststrafe beträgt 14 Jahre Freiheitsentzug und/oder eine Geldstrafe. Schottland erkennt die Auswirkungen von Zwangskontrolle auf Kinder an, indem es die Straftat als schwerwiegender ansieht, wenn Kinder anwesend sind, beispielsweise wenn eine vernünftige Person davon ausgeht, dass das Verhalten des Täters ein mit dem Täter oder dessen Partner zusammenlebendes Kind beeinträchtigen könnte.

Queensland definiert C³ als eine Straftat, die eine Person gegen eine andere Person begeht, mit der sie in einer häuslichen Beziehung steht, wenn ihr Verhalten aus häuslicher Gewalt besteht, die mehr als einmal auftritt, und sie beabsichtigt, die andere Person durch ihr Verhalten zu zwingen oder zu kontrollieren, und dieses Verhalten vernünftigerweise geeignet ist, dem Opfer Schaden zuzufügen. Die Tatbestandsmerkmale häuslicher Gewalt sind aufgeführt. Der Täter kann wegen C³ UND wegen einer oder mehrerer weiterer Straftaten häuslicher Gewalt angeklagt werden. Die Höchststrafe beträgt 14 Jahre Freiheitsentzug. Die Anwesenheit von Kindern ist ebenfalls ein schwerwiegender Faktor.

Für beide Gerichte ist C³ eine Straftat und die Anwesenheit von Kindern ein schwerwiegender Faktor. Letzteres erkennt die Auswirkungen des Verhaltens des Täters auf die Kinder an, die dazu führen können, dass diese Kinder in Zukunft ein ähnliches Verhalten wie der Täter (oder das Opfer) an den Tag legen. Darüber hinaus ist es für ein erwachsenes Opfer mit Kindern aufgrund der Bindung zu den Kindern viel schwieriger, die Verbindung zum Täter abzurechnen. Schutzmassnahmen werden ebenfalls in beiden Regelungen behandelt.

3 Zwangskontrolle in der Schweiz

Obwohl C³ in einigen Dokumenten des EBG erwähnt wird³, dass sich Einrichtungen um Opfer häuslicher Gewalt kümmern⁴, wurde es bis zur Wintersession 2025 weder vom Bundesrat noch vom Parlament behandelt (Motion 25.3062 von Jacqueline de Quattro, mitunterzeichnet von einer Vertreterin jeder Partei)⁵. In seiner Antwort vom 14. Juni 2025 auf die Motion 25.3062 von Jacqueline de Quattro begründet der Bundesrat seine Ablehnung der Einführung der Zwangskontrolle in die Schweizer Gesetzgebung. Seiner Ansicht nach muss der Schwerpunkt auf Präventionsmassnahmen zur Bekämpfung der Zwangskontrolle gelegt werden, und die bereits getroffenen

¹ <https://www.kidstoo.ch/depot-de-la-motion-pour-introduire-le-controle-coerlktif-dans-la-legislation-suisse/>

² Schottland: Der Gesetzestext : <https://www.legislation.gov.uk/asp/2018/5/contents/enacted>, Erläuterungen <https://www.legislation.gov.uk/asp/2018/5/notes>

Queensland: Der Gesetzestext : <https://www.legislation.qld.gov.au/view/pdf/asmade/act-2024-005>, die Pressemitteilung der Regierung : <https://statements.qld.gov.au/statements/102613>

³ „Gewaltdynamiken und Interventionsansätze“, Juli 2021 https://www.ebg.admin.ch/dam/de/sd-web/vT3aHIO9ITFW/A3%20Gewaltdynamiken%20und%20Intervention_EBG_2021.pdf

⁴ Beispielsweise empfahl Philippe Bigler, Direktor des Zentrums Malley Prairie und des Präventionszentrums Ale, bereits 2022 in seiner MAS-Abschlussarbeit den Waadtländer Vertretern in den eidgenössischen Kammern, die Einführung der Zwangskontrolle in das Strafgesetzbuch vorzuschlagen.

⁵ <https://www.parlament.ch/fr/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20253062>

Massnahmen müssen «einfach» fortgesetzt, weitere Massnahmen eingeführt und gegebenenfalls verstärkt werden.

3.1 Im Strafgesetzbuch

Das Schweizerische Strafgesetzbuch enthält weder einen Hinweis auf Zwangskontrolle noch einen spezifischen Straftatbestand für häusliche Gewalt. Einige Straftaten werden, wenn sie im Rahmen einer «Partnerschaft» oder innerhalb von sechs Monaten nach der Trennung begangen werden, von Amts wegen verfolgt und nicht erst auf Antrag. Diese «Erleichterung» wird durch Art. 55a StGB untergraben, der eine provisorische Einstellung für sechs Monate und anschliessende eine definitive Einstellung des Verfahrens ermöglicht. Es kommt sogar vor, dass die Staatsanwaltschaft beschliesst, in der Anklageschrift erwähnte schwere Körperverletzungen als einfache Körperverletzungen umzuqualifizieren und die gesamte Anzeige einzustellen.

Der Bundesrat begründet seine Ablehnung der Einführung der Zwangskontrolle im Strafgesetzbuch wie folgt:

Argumente des Bundesrats	Kommentare von KidsToo
Das Zwangskontrollverhalten kann unterschiedliche Intensitätsgrade erreichen.	Vor allem aus der Sicht eines Außenstehenden. Ein einfaches Stirnrunzeln oder ein bestimmtes Wort des Täters reichen aus, um das Opfer in einen Zustand der Unterwerfung zu versetzen, um die folgende Bestrafung zu vermeiden oder zu mildern.
Der Begriff der Zwangskontrolle ist sehr weit gefasst.	Unter dem Vorwand, dass die Täter vielfältige Mittel einsetzen und ihre Kreativität sich an veränderte gesellschaftliche Normen anpasst, lässt der BR den Tätern freie Hand. <i>Der Ansatz von Queensland (334C, Punkt 6) ist interessant.</i>
Zwangskontrolle KANN negative und langfristige Auswirkungen auf die betroffenen Partner und Kinder haben .	Zwangskontrolle hat IMMER negative und langfristige Auswirkungen auf Partner und Kinder. Sonst handelt es sich nicht um Zwangskontrolle!
Das Strafrecht unterliegt dem Grundsatz der Bestimmtheit . Dieser Grundsatz steht der Einführung einer neuen Bestimmung im Strafgesetzbuch zur Bestrafung von Zwangskontrolle entgegen.	Zwangskontrolle ist ein Ergebnisdelikat, das nur dann strafbar ist, wenn das strafbare Verhalten Auswirkungen auf das/die Opfer hatte.
Erreicht die Zwangskontrolle eine bestimmte Intensität, können bereits geltende Strafbestimmungen (Drohung, Nötigung, einfache Körperverletzung und bald auch Belästigung) angewendet werden.	Der Bundesrat hält an seiner Auffassung fest, dass es sich um individuelle Straftaten «einer gewissen Intensität» handelt, ohne das Verhalten in seiner Gesamtheit oder die kumulative Wirkung von Handlungen zu berücksichtigen, die von aussen betrachtet «harmlos» erscheinen. Der Bundesrat greift dabei auf die Argumentation zurück, die er für die Aufnahme des Stalkings in das Strafgesetzbuch verwendet hatte. Erst nachdem die Rechtskommission des Nationalrats Druck ausgeübt hatte, wurde dieser Straftatbestand (in Kürze) in das Strafgesetzbuch aufgenommen.
Die genannten Studien ⁶ enthalten keine Empfehlungen zur Änderung des Gesetzes und zur Ausweitung der Strafbarkeit auf Situationen der Zwangskontrolle.	Diese Studien befassen sich insbesondere mit Unterstützungsangeboten und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Partnerschaft ausgesetzt sind. Änderungen des Strafgesetzbuches scheinen nicht Teil der Forschungsaufträge zu sein. Diese Studien enthalten jedoch Empfehlungen, die zwar nicht ausdrücklich auf C³ Bezug nehmen, aber darauf hinweisen, dass bei häuslicher Gewalt häufig ein gewisses Machtungleichgewicht besteht, was immer bei C³ -Situationen der Fall ist, und dass dies im Familienrecht problematisch ist ⁷ .

⁶ „Elternschaft, Sorgerecht, Umgangsrecht und häusliche Gewalt Expertise“ im Folgenden UniZH <https://backend.ebg.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-ebgch-files/files/2025/01/10/c563278e-1f28-4781-acc3-780e5c2cd95c.pdf> und «Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die von Gewalt in der elterlichen Partnerschaft betroffen sind Schlussbericht», im Folgenden HSLU <https://backend.ebg.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-ebgch-files/files/2024/04/26/688b2d5e-9b8e-483b-b57e-81b1c6cdcf59.pdf>

3.2 Im Zivilgesetzbuch, Familienrecht

Der Bundesrat begründet seine Ablehnung der Einführung der Zwangskontrolle im Zivilgesetzbuch und im Familienrecht wie folgt:

Argumente des Bundesrats	Kommentare von KidsToo
Die in Art. 28b ZGB vorgesehenen Schutzmassnahmen sind ausreichend.	Die Familien der Opfer von Femiziden sehen dies sicherlich anders. Ganz zu schweigen davon, dass die Nichtbefolgung der unter Androhung von Art. 292 StGB beschlossenen Massnahmen mit einer Busse geahndet wird. Es ist zu bezweifeln, dass die Opfer dies als ausreichend betrachten.
Das Familienrecht sieht bereits vor, dass jede Form von Gewalt bei der Regelung von Kinderfragen berücksichtigt wird.	Die strafrechtliche Unschuldsvermutung des Täters, die lange Dauer der Verfahren in Verbindung mit der mangelnden oder sogar verweigten Kommunikation zwischen den zivil- und strafrechtlichen Instanzen führen dazu, dass die Zivilgerichtsbarkeit tendenziell die gemeinsame elterliche Sorge als Standard beibehält. Die Vorrangigkeit des Umgangsrechts vor dem Schutzrecht wurde in der HSLU-Studie festgestellt. Der schottische Ansatz in Punkt 5 erkennt den schwerwiegenden Charakter der Zwangskontrolle an, was es ermöglichen sollte, die elterliche Sorge allein dem Opfer zu übertragen.
Das Wohl des Kindes ist das vorrangige Kriterium für alle Entscheidungen, die Kinder betreffen, auch wenn dies nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnt ist.	Die irreführende Auslegung, dass „einhellig anerkannt ist, dass es für die Entwicklung des Kindes in der Regel gut ist, Kontakt zu beiden Elternteilen zu haben“ ⁷ . Diese Auslassung des Wortes „in der Regel“ im Familienrecht wird durch Art. 9 Abs. 3 ⁸ der KRK erleichtert. Selbst wenn Gewalttaten von der Täterin oder dem Täter anerkannt wurden, ist das „übliche“ Besuchsrecht ⁹ allzu oft die Norm, wenn nicht sogar das gemeinsame Sorgerecht. Der/die Verfasser/in von C ³ wird im Namen der KRK eine Unterbrechung der Beziehung zu seinem/ihrer Kind anfechten. Gesetzliche Massnahmen, die in Art. 31 ¹⁰ der IK zum Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit empfohlen werden, könnten das Problem lösen. Dies kommt auch in der Studie «UniZH» klar zum Ausdruck.
¹¹ Die vom Bundesrat in Auftrag gegebenen Studien enthalten keine Empfehlungen zur Änderung des Gesetzes und zur Ausweitung der Strafbarkeit auf Situationen der Zwangskontrolle.	Die UniZH-Studie sagt dazu: Auch wenn die Anforderungen der Istanbul-Konvention durch eine konventionskonforme Auslegung des nationalen Rechts erfüllt werden können, könnte es durchaus sinnvoll sein, sie ausdrücklich im Gesetz zu verankern. Diese Schlussfolgerung wird insbesondere durch die Tatsache gestützt, dass häusliche Gewalt im Gegensatz zu Art. 31 und 51 IK nicht immer systematisch geprüft wird und vor allem Gewalt in der Elternschaft bei Entscheidungen über das Sorgerecht und das Besuchsrecht noch zu wenig berücksichtigt wird. Im Hinblick auf die Regelung von Kinderfragen

⁷ BGE 130 III 585 consid. 2.2.2 ; 127 III 295 consid. 4a ; BG 5A_887/2017 vom 18. Februar 2018 consid. 5.3

⁸ KRK Art. 9 Abs. 3: «Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.»

⁹ Jedes zweite Wochenende und die Hälfte der Ferien, eventuell mit Übergabe des Kindes an einem Treffpunkt. Ist dies nicht möglich, sollte eine „neutrale“ dritte Person bestimmt/vorgeschrieben werden, aber bei Zwangskontrollen ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person von beiden Elternteilen akzeptiert wird, gleich null.

¹⁰ IK Art. 31 Abs. 1 „Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Festlegung des Sorgerechts und des Umgangsrechts für Kinder die unter den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten berücksichtigt werden.“ und Abs. 2 „Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Umgangs- oder Sorgerechts die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder nicht beeinträchtigt.“

¹¹ Siehe Anmerkung 6

	erscheint daher eine weitere Verbesserung der Umsetzung des Übereinkommens von Istanbul erforderlich. Das Gesetz sollte eine Reihe von Punkten ausdrücklich festlegen, aber zumindest ausdrücklich festschreiben, dass «die gesetzliche Vermutung, dass regelmässiger persönlicher Kontakt zu beiden Elternteilen dem Wohl des Kindes dient (Art. 298 Abs. 2bis und Art. 298b Abs. 3bis ZGB), bei häuslicher Gewalt nicht gilt». Die Autorinnen der HSLU-Studie haben in einer weiteren Veröffentlichung¹² die Aufnahme eines Artikels 307a in das ZGB gefordert, der sich mit der elterlichen Sorge bei häuslicher Gewalt befasst.
Die Zwangskontrolle, ihre Folgen und die Massnahmen zu ihrer Bewältigung werden im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der IK, des Fahrplans von Bund und Kantonen gegen häusliche Gewalt und der laufenden Arbeiten zum Familienrecht weiter geprüft.	Der NAP-IK läuft bis 2026. Der Schlussbericht wird danach folgen. Wir verlieren mindestens zwei Jahre, in denen die Risiken für die Täter von C³ minimal sind, und werden auf Bundesebene weiterhin Femizide und Tötungsdelikte im familiären Umfeld beklagen und mit der Hand auf dem Herzen behaupten, dass alles Mögliche getan wurde und der Rest Sache der Kantone sei.

4 Eine Via sicura für den Familienwohnsitz: ein Domum sicurum

Die Einführung des **C³** in das Strafgesetzbuch und seine Berücksichtigung im Zivil- und Familienrecht dürfte sich ähnlich wie die Einführung des Delikts der rücksichtslosen Fahrweise und der Via sicura für Verkehrsteilnehmer positiv auf die Opfer, die Kinder und die Gesellschaft insgesamt auswirken.

Für einen sichereren Wohnsitz muss **C³** sowohl im Strafgesetzbuch als auch im Zivilgesetzbuch eingeführt werden!

Die Hoffnungen der Opfer, ihrer Familienangehörigen, der Fachleute, die mit häuslicher Gewalt zu tun haben, und insbesondere des **C³** liegen nun in den Händen des Nationalrats.

5 Vergleich der Zwangskontrolle in Schottland und Queensland

Die jeweiligen Texte sind unten parallel aufgeführt (freie Übersetzung ins Französische, ebenso wie die Kursivschrift, ...).

Schottland	Queensland
1 Missbräuchliches Verhalten gegenüber dem Partner oder Ex-Partner (1) Eine Person begeht eine Straftat, wenn (a) die Person („A“) sich gegenüber ihrem Partner oder Ex-Partner („B“) missbräuchlich verhält und (b) die beiden anderen Voraussetzungen erfüllt sind. (2) Die weiteren Voraussetzungen sind (a) eine vernünftige Person das Verhalten als geeignet ansehen würde, B körperlichen oder psychischen Schaden zuzufügen, (b) eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist (i) A beabsichtigt mit ihrem Verhalten, B körperlichen oder psychischen Schaden zuzufügen, oder (ii) A ist es gleichgültig, ob sein Verhalten B einen körperlichen oder psychischen Schaden zufügt. Unter den zusätzlichen Bedingungen umfassen Verweise auf psychische Schäden Angst, Schrecken und Bedrängnis.	334C Zwang (1) Eine erwachsene Person begeht eine Straftat (eine Straftat der Zwangskontrolle), wenn: (a) sie in einer häuslichen Beziehung zu einer anderen Person (der anderen Person) steht; und (b) sie sich gegenüber der anderen Person in einer Weise verhält, die mehr als einmal auftretende häusliche Gewalt darstellt; und (c) die Person beabsichtigt, die andere Person durch ihr Verhalten zu zwingen oder zu kontrollieren; und (d) das Verhalten unter allen Umständen vernünftigerweise geeignet wäre, der anderen Person Schaden zuzufügen. Höchststrafe: 14 Jahre Freiheitsentzug. (2) Die Zuwiderhandlung gegen Absatz (1) ist eine Straftat. ... (6) Eine Person kann angeklagt werden wegen... (a) der Straftat der Zwangskontrolle; und (b) einer oder mehrerer weiterer Straftaten häuslicher Gewalt, die sie während der Begehung der Straftat der Zwangskontrolle gegen die andere Person begangen hat.
2 Missbräuchliches Verhalten Missbräuchliches Verhalten von A gegenüber B umfasst (insbesondere) (a) gewalttätiges, bedrohliches oder einschüchterndes Verhalten gegenüber B, (b) Verhalten gegenüber B, einem Kind von B oder einer anderen Person, das (i) eines oder mehrere der folgenden Ziele hat (oder unter anderem hat) (i) eine oder mehrere der in Absatz (3) genannten relevanten Wirkungen bezweckt (oder unter anderem bezweckt) oder (ii) von einer vernünftigen Person als geeignet angesehen werden, eine oder mehrere der in Absatz (3) genannten relevanten Wirkungen zu haben. (3) Die relevanten Wirkungen sind (a) B von A abhängig oder A untergeordnet zu machen, (b) B von seinen Freunden, seiner Familie oder anderen Unterstützungsquellen zu isolieren, (c) die Kontrolle, Regulierung oder Überwachung der täglichen Aktivitäten von B, (d) B seiner Handlungsfreiheit berauben oder diese einschränken, (e) B einzuschüchtern, zu demütigen, zu erniedrigen oder zu bestrafen. (4) In Absatz (2) (a) umfasst in Absatz (a) der Verweis auf gewalttätiges Verhalten auch sexuelle Gewalt sowie körperliche Gewalt	334B Was ist häusliche Gewalt? (1) Häusliche Gewalt bezeichnet das Verhalten einer Person (der ersten Person) gegenüber einer anderen Person (der zweiten Person), mit der sie in einer häuslichen Beziehung steht und das (a) körperlich oder sexuell missbräuchlich ist; oder (b) emotional oder psychisch missbräuchlich ist; oder (c) wirtschaftlich missbräuchlich ist; oder (d) bedrohlich ist; oder (e) Zwang ausübt; oder (f) die zweite Person in anderer Weise kontrolliert oder dominiert und sie um ihre Sicherheit oder ihr Wohlergehen oder das einer anderen Person fürchten lässt. (2) Das in Absatz (1) genannte Verhalten (a) kann innerhalb eines bestimmten Zeitraums auftreten und (b) kann aus mehr als einer Handlung oder einer Reihe von Handlungen bestehen, die in ihrer Gesamtheit missbräuchlich, bedrohlich, zwingend sind oder Angst in einer in diesem Absatz genannten Weise hervorrufen; und (c) muss im Kontext der Beziehung zwischen der ersten und der zweiten Person als Ganzes betrachtet werden. (3) Unbeschadet der Absätze (1) oder (2) umfasst häusliche Gewalt folgende Verhaltensweisen (a) einer Person körperliche Schäden zuzufügen oder damit zu drohen;

5 Erschwerende Umstände im Zusammenhang mit einem Kind

- (1) Dieser Absatz findet Anwendung, wenn im Rahmen eines Verfahrens wegen einer Straftat gemäß Artikel 1 Absatz 1
 - (a) in der Anzeige angegeben oder in der Anklageschrift formuliert ist, dass die Straftat durch die Beteiligung eines Kindes erschwert ist, und
 - (b) nachgewiesen wird, dass die Straftat dadurch erschwert ist.
- (2) Die Straftat ist in diesem Sinne erschwert, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt der Begehung der Straftat
 - (a) A sein Verhalten auf ein Kind richtet oder
 - (b) ein Kind benutzt, um sein Verhalten auf B zu richten.
- (3) Die Straftat ist erschwerend, wenn ein Kind einen Vorfall sieht oder hört oder anwesend ist, bei dem A sein Verhalten auf B im Rahmen seines Verhaltens richtet.
- (4) Die Straftat wird erschwert, wenn eine vernünftige Person der Ansicht ist, dass das Verhalten oder ein Teil des Verhaltens von A, der Teil des Verhaltens ist, geeignet ist, ein Kind, das gewöhnlich bei A oder B (oder beiden) wohnt, negativ zu beeinflussen.
- (5) Um zu beweisen, dass die Straftat in dieser Weise erschwert ist, ist es nicht erforderlich, dass Beweise dafür vorliegen, dass ein Kind
 - (a) bereits ...
 - (i) Kenntnis vom Verhalten von A hatte oder
 - (ii) Verständnis für die Art des Verhaltens von A hatte oder
 - (b) jemals durch das Verhalten von A negativ beeinflusst wurde.
- (6) Beweise aus einer einzigen Quelle reichen aus, um zu beweisen, dass die Straftat erschwerend ist.

- (b) eine Person zu einer sexuellen Handlung zu zwingen oder dies zu versuchen;
- (c) das Eigentum einer Person zu beschädigen oder damit zu drohen;
- (d) einer Person die Freiheit zu entziehen oder damit zu drohen;
- (e) Androhung, eine Person, ihr Kind oder eine andere Person zu töten oder zu verletzen;
- (f) Drohung mit Selbsttötung oder Selbstverletzung, um die Person, gegen die sich das Verhalten richtet, zu quälen, einzuschüchtern oder zu verängstigen;
- (g) die Tötung oder die Androhung der Tötung oder der Verletzung eines Tieres, unabhängig davon, ob es der Person gehört, gegen die sich das Verhalten richtet, mit dem Ziel, die Person zu kontrollieren, zu beherrschen oder zu zwingen;
- (h) die unbefugte oder unzumutbare Überwachung einer Person;
- (i) das rechtswidrige Verfolgen, Einschüchtern, Belästigen oder Missbrauchen einer Person;
- (j) eine Person von einer anderen Person abhängig oder unterwürfig machen;
- (k) Isolierung einer Person von ihren Freunden, ihrer Familie oder anderen Bezugspersonen;
- (l) Kontrolle, Regulierung oder Überwachung der täglichen Aktivitäten einer Person;
- (m) einer Person ihre Handlungsfreiheit zu entziehen oder einzuschränken;
- (n) eine Person zu erschrecken, zu demütigen, zu erniedrigen oder zu bestrafen.

6 Empfohlene Lektüre

- « L'enfant face à la violence dans le couple »¹³, sous la direction de Karen Sadlier, Dunod, 2021
- « En finir avec les féminicides. État des lieux, prises en charge et interventions »¹⁴, Karen Sadlier, Ernestine Ronai, Dunod, 2025
- « Comment devenir moins con en 10 étapes »¹⁵, Quentin Delval, Hors D'atteinte, 2023

7 KidsToo – was gibt es Neues?¹⁶

KidsToo hat die Berichte „Häusliche Gewalt in der Schweiz. Ein anderer Blick auf die Opferhilfestatistik von 2018 bis 2024“¹⁷ und „Ein anderer Blick auf die Schwierigkeit, Anzeige zu erstatten, je nach Art der Straftat. Einflüsse des Alters, des Geschlechts des Täters und seiner Beziehung zum Opfer von 2018 bis 2024“ veröffentlicht.¹⁸

Anfang Juli haben wir die Marke von 800 Followern auf LinkedIn überschritten. Vielen Dank an alle für Ihr Interesse. Zögern Sie nicht, sich anzumelden und Ihre Bekannten und Freunde zu ermutigen, uns ebenfalls zu folgen – zum Wohle der erwachsenen und minderjährigen Opfer häuslicher Gewalt. Wir veröffentlichen in der Regel einmal pro Woche einen Beitrag.

8 Abkürzungen

BR	Bundesrat
C ³	Zwangsbestimmtes Kontrollverhalten
CC	Zivilgesetzbuch
HSLU	«Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die von Gewalt in der elterlichen Partnerschaft betroffen sind. Schlussbericht», BFEG-CSVD, April 2024 https://backend.ebg.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-ebgch-files/files/2024/04/26/688b2d5e-9b8e-483b-b57e-81b1c6cdf59.pdf (falls der Link nicht mehr funktioniert: https://www.kidstoo.ch/app/uploads/BFEG_20240122_Long_FR.pdf)
IK	Istanbul-Konvention
KRK	UN-Kinderrechtskonvention
SGB	Strafgesetzbuch
UnizH	«Elternschaft, Sorgerecht, Umgangsrecht und häusliche Gewalt. Gutachten», BFEG, Januar 2025 https://backend.ebg.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-ebgch-files/files/2025/01/10/c563278e-1f28-4781-acc3-780e5c2cd95c.pdf (falls der Link nicht mehr funktioniert: https://www.kidstoo.ch/app/uploads/BFEG_AutoriteParentale_UnizH_202408_Reduit_FR.pdf)

¹³ <https://www.kidstoo.ch/ressources/enfant-face-a-la-violence-dans-le-couple/>

¹⁴ <https://www.kidstoo.ch/ressources/en-finir-avec-les-feminicides/>

¹⁵ <https://www.kidstoo.ch/ressources/comment-devenir-moins-con-en-dix-etapes/>

¹⁶ <https://www.kidstoo.ch/nouveautes/>

¹⁷ Zum direkten Download des Berichts: https://www.kidstoo.ch/app/uploads/ViolDom_K2_2025_2_FR.pdf

¹⁸ Zum direkten Download des Berichts: https://www.kidstoo.ch/app/uploads/ViolDom_K2_2025_2_Detail_FR.pdf

Kids

Stiftung KidsToo
c/o étude piquerez & droz
Rue des Annonciades 8
2900 Porrentruy
www.kidstoo.ch